

Anlage 1

Statut zur Verleihung des Kunstpreises und der Förderpreise der Landeshauptstadt Dresden

Dresden ist eine Kunst- und Kulturstadt von europäischem Rang. Um diejenigen zu würdigen, die diesen Ruf mit ihrem künstlerischen Schaffen mehren, stiftet die Landeshauptstadt Dresden den Kunstpreis und zwei Förderpreise.

§ 1

Mit dem Kunstpreis werden Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende oder Ensembles gewürdigt, die in Dresden einen Schwerpunkt ihrer künstlerischen Arbeit hatten oder haben, deren Werk von großer Bedeutung für die Stadt ist und überregionale Anerkennung findet.

Für Dresdner Künstlerinnen und Künstler, Kulturschaffende oder Ensembles, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren künstlerischen Leistungen eine herausragende Entwicklung erwarten lassen, können bis zu zwei Förderpreise vergeben werden.

Die Preisvergabe erfolgt jährlich. Der Kunstpreis und die Förderpreise werden nicht posthum verliehen.

Die Preisvergabe ist auch an Personen möglich, die einem Beschäftigungsverhältnis mit der Landeshauptstadt Dresden stehen.

§ 2

Für den Kunstpreis und die Förderpreise können jeweils bis zum 31. Oktober für das kommende Jahr der Preisverleihungen bei der Landeshauptstadt Dresden, Amt für Kultur und Denkmalschutz, begründete und schriftliche Vorschläge eingereicht werden. Für die Vorschläge steht ein verbindliches Formblatt zur Verfügung.

§ 3

Von dem/der Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Dresden wird eine unabhängige Jury für eine Wahlperiode des Stadtrates aus sachkundigen Persönlichkeiten gebildet, die die Anträge prüft und die Künstler und Künstlerinnen auswählt, die den jeweiligen Preis erhalten.

In der Jury sind vertreten:

1. als geborene Mitglieder:

- Geschäftsbereichsleiter/in Kultur und Tourismus

- Leiter/in des Amtes für Kultur und Denkmalschutz

2. als berufene Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode:

- vier Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)

- sechs Fachjuroren und Fachjurorinnen, die die Vielfalt der künstlerischen Sparten abbilden und von der Stadtverwaltung vorgeschlagen sowie vom Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium) bestätigt werden.

Die Berufung der Jury erfolgt durch den/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Dresden.

Den Vorsitz der Jury hat der/die Geschäftsbereichsleiter/in Kultur und Tourismus. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden der Jury doppelt.

§ 4

Die jeweilige Auszeichnung besteht aus einem Geldpreis, einer Urkunde sowie einem künstlerisch gestalteten Preissymbol. Bei der Auszeichnung von Ensembles bis zu fünf Mitgliedern erfolgen die namentliche Erwähnung in den Urkunden und eine anteilige Gewährung des Geldpreises.

§ 5

Der Kunstpreis ist mit 7.000 EUR dotiert. Das Preisgeld kann geteilt bis zu einer Gesamthöhe von 7.000 EUR zu gleichen Teilen an Personen (Persönlichkeiten oder Ensembles) oder an juristische Personen (z. B. Vereine) verliehen werden.

Die beiden Förderpreise sind mit jeweils 5.000 EUR dotiert. Das Preisgeld kann geteilt bis zu einer Gesamthöhe von 5.000 EUR zu gleichen Teilen an Personen (Persönlichkeiten oder Ensembles) oder an juristische Personen (z. B. Vereine) verliehen werden.

Die Jury kann beschließen, dass der Kunstpreis in einem Jahr nicht oder ebenfalls als Förderpreis verliehen wird. Wird der Kunstpreis als Förderpreis verliehen, ist er mit 5.000 EUR dotiert.

§ 6

Die Verleihung der Preise wird von dem/der Oberbürgermeister/in in feierlicher Form vorgenommen.

§ 7

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt das „Statut zur Verleihung des Kunstpreises und des Förderpreises der Landeshauptstadt Dresden vom 19. Mai 2005“ außer Kraft.